

854 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Srb und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Angestelltengesetz 1921 geändert wird (124/A)

Die Abgeordneten Srb und Genossen haben am 4. November 1987 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und im allgemeinen Teil der Erläuterungen wie folgt begründet:

„1. Nach bisherigen Regelungen waren Arbeitnehmer in einem Dienstverhältnis mit saisonbedingten Unterbrechungen von einem Abfertigungsanspruch ausgeschlossen, eine Tatsache, die innerhalb des Arbeitsrechtes eine äußerst unsoziale Maßnahme darstellte. Eine Abfertigung ist ein angesparter Lohnanspruch und gebührt allen Arbeitnehmern. Eine Diskriminierung von Arbeitnehmern in Saisonbetrieben ist durch nichts legitimierbar.

Da eine so geartete Regelung eine Abfertigung auch dann vorsieht, wenn der Arbeitnehmer die erforderlichen Dienstzeiten nicht nur bei einem Dienstgeber zurückgelegt hat, wäre zur Finanzierung der Abfertigung ein Fonds einzurichten, in den alle Arbeitgeber im Bereich „Saisonbetriebe“ entsprechende Beträge einzahlen. Diese Novelle ist ein erster Schritt zur Aufhebung der ungleichen Behandlung von Arbeitnehmern. In einem zweiten Schritt sollte auch die Unmöglichkeit eines Abfertigungsverlustes bei Selbstkündigung geregelt werden.

2. Aus der in Punkt 1 postulierten Definition von Abfertigung als angespartem Lohnanspruch folgt logisch, daß die Abfertigung auch bei Tod des Angestellten den gesetzlichen Erben zusteht, und zwar unabhängig von deren Erwerbstätigkeit.

3. Das Ausscheiden weiblicher Angestellter nach der Geburt eines Kindes bzw. nach Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann ebenfalls gemäß der in Punkt 1 gelieferten Definition des Abfertigungsanspruches, aber auch aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht mit einer Halbierung des gesetzlichen Abfertigungsanspruches bestraft werden.

Frauen scheiden aus dem Dienstverhältnis aus, um die höchst wichtige Pflege- und Erziehungsarbeit zu leisten, über deren gesellschaftliche Relevanz allgemeiner Konsens besteht. Angesichts der zahlreichen Lippenbekenntnisse zur Verbesserung der Situation von Frauen, die sich der Erziehungs- und Familienarbeit widmen, wäre die Novellierung des § 23 a ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung.

Dem Bund entstehen aus dieser Regelung keine Kosten.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 7. Dezember 1988 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung im Ausschuß durch den Abgeordneten Srb ergriff die Abgeordnete Gabrielle Traxler das Wort.

Bei der Abstimmung fand der gegenständliche Antrag keine Mehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Köteles gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1988 12 07

Köteles
Berichtersteller

Dr. Schwimmer
Obmannstellvertreter